

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Schönwald für das Gebiet „Südlicher Pfaffenberg“

Die Stadt Schönwald hat mit Beschluss vom 15.01.2026 die 4. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 für das Gebiet „Südlicher Pfaffenberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Rathaus, Anschrift: Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während folgender Zeiten

Montag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schönwald geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

.....
Schönwald, 28.01.2026

.....
Bürgermeister

